



Reglement über die Nutzung des Dorfplatzes Balzers

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Balzers
mit Beschluss Sitzung 30/24 vom 11. Dezember 2024
Erstfassung vom 11. Dezember 2024
Reglements Nr. BR_009

Reglement über die Nutzung des Dorfplatzes Balzers

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1. Rechtliche Grundlagen.....	3
Art. 2. Reglemente und Bestimmungen.....	4
Art. 3. Sprachliche Gleichstellung.....	4
Art. 4. Zuständigkeiten.....	4
II. Nutzung des Dorfplatzes.....	5
Art. 5. Objektumfang.....	5
Art. 6. Nutzungsmöglichkeiten.....	5
Art. 7. Antragsstellung.....	6
Art. 8. Termine und Reservationen.....	6
Art. 9. Gesuche.....	6
Art. 10. Kontingentierung.....	6
Art. 11. Bewilligung.....	6
Art. 12. Nutzungseinschränkungen.....	7
Art. 13. Durchführung einer Veranstaltung.....	7
Art. 14. Sicherheit und Ordnung.....	9
Art. 15. Haftung.....	9
III. Schlussbestimmungen.....	10
Art. 16. Rekursrecht.....	10
Art. 17. Inkrafttreten.....	10

Anhang

1. Kontingentierung
2. Nutzungsgebühren
3. Brandschutzbestimmungen
4. Befahrungsplan/Erschliessung

Reglement über die Nutzung des Dorfplatzes Balzers

Präambel

Die Gemeinde Balzers erachtet es als ihren Auftrag das soziale, kulturelle und sportliche Leben der Einwohnerinnen und Einwohner von Balzers zu fördern. Um Einzelpersonen, Interessensgruppen und Vereine, welche sich im Sinne dieses Auftrags engagieren, zu unterstützen, bietet die Gemeinde Balzers der Öffentlichkeit eine Vielzahl von Räumlichkeiten und Infrastrukturen an.

Dieses Reglement regelt die Nutzung des Dorfplatzes Balzers (in der Folge das «Objekt») der Gemeinde Balzers (in der Folge die «Betreiberin»).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Rechtliche Grundlagen

¹ Der Gemeinderat erlässt das gegenständliche Reglement auf der Basis folgender Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

- a) Gemeindegesetz (GemG) vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76
- b) Brandschutzgesetz vom 18. Dezember 1974, LGBl. 1975 Nr. 18
- c) Verordnung über die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von Veranstaltungen zur Wahrung der Nachtruhe vom 11. Dezember 2001, LGBl. 2002 Nr. 3
- d) Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung; SLV) vom 15. Dezember 2009, LGBl. 2009 Nr. 343
- e) Verordnung über die Erteilung von Aufführungsbewilligungen vom 23. März 1950, LGBl. 1950 Nr. 11

² Die Gesetze können auf der Webseite www.gesetze.li heruntergeladen werden.

³ Die Art der Veranstaltung kann das Einholen einer behördlichen Bewilligung oder das Anmelden der Veranstaltung voraussetzen. Folgende Anträge oder Anmeldungen können notwendig sein:

- a) Antrag für eine Aufführungsbewilligung (gemäss LGBl. 1950 Nr. 11)
- b) Meldepflicht bei bestimmten Schallemissionen oder Nutzung einer Laseranlage bei der Veranstaltung (gemäss LGBl. 2009 Nr. 343)

Der Antrag für die Aufführungsbewilligung kann auf der Webseite der Liechtensteinischen Landesverwaltung (www.llv.li) gestellt werden. Die Meldung von Veranstaltungen gemäss der Schall- und Laserverordnung erfolgt beim Amt für Umwelt.

Reglement über die Nutzung des Dorfplatzes Balzers

Art. 2. Reglemente und Bestimmungen

¹ Bei der Nutzung des Objektes ist dieses Reglement inklusive aller Anhänge zu beachten und einzuhalten. Je nach Art der Veranstaltungen sind zudem die folgenden Reglemente und Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

- a) Reglement der Gemeinde über die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von Veranstaltungen zur Wahrung der Nachtruhe
- b) Handbuch zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen (Jugendschutz und Gewaltprävention)
- c) Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Balzers

² Nichteinhaltung dieses Reglements oder obgenannter Bestimmungen hat nach erfolgloser Mahnung den Abbruch der Veranstaltung zur Folge. Im Wiederholungsfall wird die Benützung des Objekts für mindestens zwei Jahre verweigert.

³ Die Reglemente können im Service-Bereich der Webseite www.balzers.li heruntergeladen werden.

Art. 3. Sprachliche Gleichstellung

¹ Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf Angehörige jeden Geschlechts.

Art. 4. Zuständigkeiten

¹ Die Verwaltung und der Betrieb des Objekts, der dazugehörigen Räume und Einrichtungen obliegt der Gemeindeverwaltung Balzers. Objektverantwortlicher ist die Abteilung Werkgruppe.

² Der Objektverantwortliche ist aufsichtführend bei Auf- und Abräumarbeiten und erledigt Übergabe und Übernahme des Objektes.

³ Vorbesichtigungen werden durch den Saalwart koordiniert.

⁴ Für die Terminkoordination und Aktualisierung der Belegungspläne ist der Saalwart zuständig.

⁵ Im Auftrag der Gemeinde Balzers prüft ein Brandschutzkontrollorgan die Einhaltung der Brandschutzvorschriften. Die Abnahme der Brandschutzkontrolle erfolgt durch diesen Dienstleister, welcher durch den Saalwart aufgeboden wird.

⁶ Für den Unterhalt, die Wartung und Reinigung des Objekts sind die Abteilung Werkgruppe (Flächen und Parkgarage) sowie die Abteilung Liegenschaften (Hochbau) zuständig.

⁷ Unterhalt, Reinigung und Wartung der Wasserversorgung sowie des Brunnens erfolgt durch das Team der Wasserversorgung. Sie sind ausserdem für die Bewässerungsanlage beim Dorfplatz zuständig.

⁸ Für die Aufbewahrung von Fundgegenständen für die Dauer von drei Monaten ist das Front-Office der Gemeindeverwaltung verantwortlich.

⁹ Bewilligung des Nutzungsgesuches wird vom Saalwart bearbeitet und durch die Vorsteherung freigegeben. Ausnahmbewilligungen erteilt die Gemeindevorsteherung.

¹⁰ Für die Schlüsselverwaltung und -ausgabe ist das Personal des Front-Office zuständig.

Reglement über die Nutzung des Dorfplatzes Balzers

¹¹ Für die Kosten- und Gebührenerhebung ist die Abteilung Finanzen und Dienste zuständig. Zu verrechnende Aufwände sind dieser Abteilung zu melden.

¹² Für die Festsetzung der Nutzungsgebühren (Anhang 2) und der Kontingente (Anhang 1) ist der Gemeinderat Balzers zuständig.

¹³ Für die Prüfung der Brandschutzbestimmungen ist der Brandschutzbeauftragte zuständig, welcher durch den Fachverantwortlichen Hochbau jährlich aufgeboden wird. Letzterer ist für die Aktualisierung des Anhangs Brandschutzbestimmungen zuständig.

¹⁴ Für Fragen zur Sicherheit, zu Park- und Verkehrsdienst oder Polizeistundenverlängerung ist die Gemeindepolizei zuständig.

¹⁵ Für die regelmässige Prüfung (mind. alle vier Jahre) und Aktualisierung dieses Reglements ist die Stabsstelle Gemeindevorsteherung zuständig.

II. Nutzung des Dorfplatzes

Art. 5. Objektumfang

¹ Der Dorfplatz umfasst folgende Bereiche und Ausstattungen:

- a) Dorfplatzfläche
- b) Gebäudeteil Nord mit Fahrradraum, Lager sowie Treppe und Zufahrt Tiefgarage
- c) Gebäudeteil Süd mit Unterstand, Küchenzeile, Lift und Treppe Tiefgarage
- d) Gebäudeteil West mit WC-Anlage, Traforaum, Entsorgungsraum, Anlieferung Saal und Fahrradraum
- e) Rahmenflächen des Dorfplatzes mit Baumbestand, Sitzgelegenheiten und Dorfbrunnen

² Teile des Dorfplatzes und der umgebenden Flächen sowie die Küchenzeile im Gebäudeteil Süd können für Veranstaltungen genutzt werden.

³ Die öffentlichen Sanitäranlagen im Aussenbereich des Gemeindesaals können während Veranstaltungen auf dem Dorfplatz genutzt werden.

Art. 6. Nutzungsmöglichkeiten

¹ Der Dorfplatz ist dem Gemeingebrauch gewidmet. Das Reglement definiert die Rechte und Pflichten der Benutzer im Rahmen einer Sondernutzung für die Durchführung von Anlässen.

- a) Gemeingebrauch
Genehmigungs- und gebührenfreie Benutzung der öffentlichen Flächen des Dorfplatzes.
- b) Sondernutzung
Die Nutzung des Dorfplatzes im Gemeingebrauch wird durch eine Sondernutzung beeinträchtigt oder während einer bestimmten Zeit ganz ausgeschlossen.

Art. 7. Antragsstellung

¹ Das Objekt kann von Vereinen, Organisationen sowie anderen interessierten natürlichen oder juristischen Personen für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen gebucht werden.

² Der Platz kann auch für private Veranstaltungen (z.B. Hochzeitsapéro) gemietet werden. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit durch die Betreiberin ist hierbei jedoch nicht möglich.

³ Der Gemeinde Balzers, den Ortsvereinen und Vereinen mit Sitz in Balzers werden bei der Überlassung des Objekts Priorität eingeräumt.

Art. 8. Termine und Reservationen

¹ Veranstalter können das Objekt provisorisch reservieren. Der Saalwart hält den gewünschten Termin für maximal zwei Wochen frei. Wird in diesen zwei Wochen kein reguläres Gesuch eingereicht, wird das Objekt für andere Nutzer freigegeben.

² Termine für Veranstaltungen können frühestens zwei Jahre vor dem Veranstaltungstermin reserviert werden.

Art. 9. Gesuche

¹ Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung (Front-Office) bezogen oder im Service Bereich der Webseite www.balzers.li heruntergeladen werden.

² Die Gesuchsformulare und gegebenenfalls weitere Dokumente (z.B. Versicherungspolice) müssen mindestens einen Monat vor dem Durchführungsdatum vollständig ausgefüllt beim Saalwart per E-Mail eingereicht werden.

³ Mit der Einreichung eines Gesuches akzeptiert der Gesuchsteller alle gesetzlichen Bestimmungen, Reglemente inklusive aller Anhänge, bestätigt deren Kenntnisnahme und verpflichtet sich, im Falle einer Bewilligung, diese einzuhalten.

Art. 10. Kontingentierung

¹ Veranstaltungen auf dem Dorfplatz werden aus Rücksicht auf die Umgebung und die Nutzung im Gemeindegebrauch klassifiziert und kontingentiert (Anhang 1). Ausnahmen bewilligt die Vorsteherung.

² Die Betreiberin bewirtschaftet die Kontingente. Sie sind bei der Erteilung der Bewilligung zu berücksichtigen.

Art. 11. Bewilligung

¹ Der Bewilligungsentscheid wird dem Gesuchsteller durch das Front-Office der Gemeindeverwaltung innert zwei Arbeitswochen (ab Eingang des vollständigen Gesuchs) mitgeteilt.

² Eine Bewilligung ist nur für die jeweilige Veranstaltung gültig und nicht übertragbar. Für wiederkehrende Veranstaltungen ist die Bewilligung jedes Mal neu einzuholen.

Reglement über die Nutzung des Dorfplatzes Balzers

³ Die Betreiberin kann eine Bewilligung verweigern oder mit sofortiger Wirkung entschädigungslos entziehen, wenn durch die Nutzung des Dorfplatzes die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährdet ist. Dies trifft insbesondere zu für:

- a) Veranstaltungen oder Organisationen mit extremistischen oder zu Gewalt aufrufenden Inhalten
- b) Nutzung des Dorfplatzes zu anderen als durch den Veranstalter angegebenen Zwecken
- c) Veranstalter, die bereits mehrfach grob gegen Bestimmungen dieses Reglements oder der Betreiberin verstossen haben
- d) Veranstalter, die keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Veranstaltung bieten
- e) Wetterereignisse, die eine Gefährdung darstellen können

Art. 12. Nutzungseinschränkungen

¹ Der Dorfplatz wird im Winter nur sehr beschränkt schneegeräumt. Für eine Veranstaltung ist dies vom Veranstalter zu berücksichtigen beziehungsweise einzuplanen. Möchte der Veranstalter eine Schneeräumung durchführen, ist diese mit dem Objektverantwortlichen abzustimmen.

² In den Wintermonaten wird das Wasser abgestellt und somit eine Wasserversorgung über die Unterflurwasseranschlüsse und über den Wasserhahn in der Buvette nicht möglich. Die Abschaltung erfolgt von ca. 1 November bis 31. März.

³ Der Gemeindesaal Balzers und der Dorfplatz können nur bedingt gleichzeitig von verschiedenen Veranstaltern genutzt werden. Es ist im Vorfeld sicherzustellen, dass die beiden Veranstaltungen sich nicht gegenseitig stören. Das gilt auch für die Anlieferungen und den Abtransport zum Gemeindesaal. Eine kombinierte Benutzung von Dorfplatz und Gemeindesaal durch einen einzelnen Veranstalter ist jedoch möglich.

⁴ Die Nutzung des Gemeindesaals als Option bei schlechtem Wetter für Veranstaltungen, die auf dem Dorfplatz geplant sind, ist möglich. Der zusätzliche personelle Aufwand, der im Zusammenhang mit den Vorbereitungen im Gemeindesaal entsteht, wird dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

⁵ Grundsätzlich kann eine Veranstaltung pro Tag auf dem Dorfplatz durchgeführt werden. Werden mehrere Veranstaltungen, auch kategorieübergreifend, für den gleichen Tag angefragt, wird der Saalwart die Möglichkeiten für die Durchführung der Events prüfen.

⁶ Der Dorfplatz kann mit einem Fahrzeug bis maximal 40 Tonnen befahren werden. Dazu sind ausschliesslich die dafür vorgesehenen Zufahrten gemäss Anhang 4 zu verwenden. Die Rahmenflächen mit Baumbestand sind in definierten Zonen bis 16 Tonnen befahrbar. Das Befahren des Dorfplatzes ist in jedem Fall mit dem Objektverantwortlichen abzustimmen.

Art. 13. Durchführung einer Veranstaltung

¹ Der Veranstalter hat sich zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Objektverantwortlichen zu melden.

² Das Objekt wird dem Veranstalter in einwandfreiem Zustand übergeben. Vorhandene Mängel werden dem Veranstalter durch den Objektverantwortlichen mitgeteilt.

Reglement über die Nutzung des Dorfplatzes Balzers

- 3 Die Aufstell- und Abräumarbeiten sind vom Veranstalter in Absprache und gegebenenfalls unter Aufsicht des Objektverantwortlichen vorzunehmen.
- 4 Dem Veranstalter stehen Unterfluranschlüsse für Strom und Wasser, sowie Schächte für Abwasser zur Verfügung. Zusätzlich benötigte Elektroinstallationen müssen von einem konzessionierten Elektrounternehmer abgenommen und dem Objektverantwortlichen muss eine schriftliche Bestätigung abgegeben werden. Die Kosten der zusätzlichen Installationen gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 5 Für ausserordentliche Einrichtungen ist der Objektverantwortliche unbedingt miteinzubeziehen.
- 6 Der Dorfplatz und die Ausstattung sind so zu benutzen, dass sie nicht beschädigt werden.
- 7 Das für das Aufstellen von Zelten, mobilen oder temporären Bauten und Gestaltungselementen ist vom Antragssteller ein Situationsplan einzureichen. Es ist darauf zu achten, dass Entwässerungsrinnen und Schächte sowie Abläufe in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Abwasser- und Spülschächte sollen zugänglich bleiben.
- 8 Die Nutzung der Gross-Schirme auf dem Dorfplatz ist bei der Gesuchstellung anzufragen. Einflüsse (z.B. Wetter) können auch kurzfristig die Nutzung der Schirme einschränken. Die Bestimmungen der Betreiberin sind einzuhalten.
- 9 Grundsätzlich ist das Verankern oder Befestigen von Gegenständen in oder auf den Bodenbelägen des Dorfplatzes und den angrenzenden Flächen nicht erlaubt. Das Befestigen von Zelten, mobilen oder temporären Bauten sowie Gestaltungselementen ist mit dem Objektverantwortlichen abzustimmen.
- 10 Werden Gegenstände auf den Dorfplatzflächen abgestellt, sind die Beläge und Flächen mit geeigneten Massnahmen zu schützen.
- 11 Muss die Dorfplatzfläche für oder während Veranstaltungen mit Fahrzeugen befahren werden, ist dies dem Objektverantwortlichen vorgängig mitzuteilen. Die geltenden Belastungsgrenzen und Anweisungen sind einzuhalten. Bei Fahrzeugen ohne luftgefüllte Reifen sind die Böden mit Fahrschutzmatten zu schützen.
- 12 Es ist ausdrücklich untersagt, Nägel, Schrauben, Niete, Heftklammern und dergleichen als Befestigung an Mobilien, Immobilien oder Pflanzen zu verwenden. Bei Nichtbeachtung wird der Veranstalter im Umfang des entstandenen Schadens ersatzpflichtig.
- 13 Das Behängen der Bäume mit z.B. Lichterketten ist in Absprache mit dem Objektverantwortlichen erlaubt. Die Befestigung muss sicher sein und darf den Baum nicht verletzen.
- 14 Die Beläge und Flächen sowie die Gebäudeteile sind während Veranstaltungen vor Verschmutzung und Verfärbung mit geeigneten Massnahmen zu schützen. Bei dennoch entstandenen Verschmutzungen oder Verfärbungen sind die verschmutzenden Materialien schnellstmöglich zu entfernen und die Flächen und Beläge mit Wasser zu reinigen. Die Betreiberin ist darüber zu informieren.
- 15 Die Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters. Wird dies unterlassen, wird die Betreiberin die Entsorgung vornehmen und die dafür angefallenen Kosten dem Veranstalter in Rechnung stellen.

Reglement über die Nutzung des Dorfplatzes Balzers

¹⁶ Bei der Rücknahme des Objektes sind in Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandene Schäden und Mängel durch den Objektverantwortlichen zu protokollieren. Das Protokoll ist von Veranstalter und Betreiberin zu unterzeichnen.

¹⁷ Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den gekennzeichneten und ausgewiesenen Parkflächen erlaubt. Ausnahmen sind von der Vorsteherung zu genehmigen.

Art. 14. Sicherheit und Ordnung

¹ Der Veranstalter hat für Sicherheit und Ordnung zu sorgen und ist für alle überlassenen Flächen, Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen verantwortlich.

² Fluchtwege, Ausgänge, Notausgänge, die Zugänge zu Rauch- und Wärmeabzugsanlagen der Tiefgarage, Wasserhydranten, Rampen und Treppen sind jederzeit in vollem Umfang freizuhalten und dürfen weder dauerhaft noch temporär verschlossen, verdeckt oder zugestellt werden.

³ Zufahrten für Blaulichtorganisationen, wie Polizei-, Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge müssen jederzeit gewährleistet werden.

⁴ Der Park- und Verkehrsdienst wird von der Gemeindepolizei in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter organisiert, sollte dieser benötigt werden.

⁵ Nach Bedarf kann die Gemeinde den Einsatz von Sicherheitspersonal (Bewachungsdienste) anordnen.

Art. 15. Haftung

¹ Der Veranstalter ist im Besitz einer Haftpflichtversicherung, die während des ganzen Veranstaltungszeitraumes gültig ist.

² Für allfällige Personen- und Sachschäden haftet der Veranstalter.

³ Bei Schäden am Objekt ist es unerheblich, ob diese durch den Veranstalter selbst, seine eingesetzten Lieferanten oder Gäste/Besucher verursacht wurden.

⁴ Erfolgt eine Sachbeschädigung muss diese dem Objektverantwortlichen gemeldet werden. Reparaturen werden von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

⁵ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an oder Verlust von Gegenständen, die vom Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung eingebracht werden.

⁶ Die Gemeinde haftet als Objekteigentümerin ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie lehnt jede Haftung für Unfälle während der Nutzung des Objektes ab.

⁷ Haftung für allfällige Schäden, die wegen einer Absage infolge höherer Gewalt oder wegen nicht behobenen Sicherheitsmängeln eingetreten sind, werden von der Gemeinde nicht übernommen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 16. Rekursrecht

¹ Für die Regelung von Streitigkeiten, welche aus der Anwendung dieses Reglements entstehen, steht dem gesuchstellenden Veranstalter das Rekursrecht an die Gemeindevorsteherung zuhanden des Gemeinderates zu.

Art. 17. Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2024 genehmigt und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.



Karl Malin

Gemeindevorsteher



Matthias Eberle

Vizevorsteher

Balzers, Dezember 2024

Anhang 1 - Kontingentierung

1. Klassierung und Kontingente:

Kategorie	Art	Lärmemission, Lasernutzung	Veranstaltungsende	Anzahl
1	Tagesveranstaltung	kein elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall, keine Lasernutzung	vor 18.00 Uhr	täglich möglich
2	Tagesveranstaltung	elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall oder Lasernutzung Stundenpegel der Schallemission < 93 dB(A)	vor 18.00 Uhr	zwei pro Monat
3	Abendveranstaltung	kein elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall, keine Lasernutzung	vor der Nachtruhe um 23.00 Uhr	zwei pro Monat
4	Abendveranstaltung	elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall oder Lasernutzung Stundenpegel der Schallemission < 93 dB(A)	vor der Nachtruhe um 23.00 Uhr	fünf pro Jahr
5	Abendveranstaltung (freitags, samstags und Vorabend eines Feiertags)	Veranstaltung mit oder ohne elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall oder Lasernutzung Stundenpegel der Schallemission < 93 dB(A)	nach der Nachtruhe um 23.00 Uhr	vier pro Jahr
6	Mehrtätige Veranstaltungen (Sonderbewilligung)	Veranstaltung mit oder ohne elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall oder Lasernutzung Stundenpegel der Schallemission bis zu 100 dB(A)	gemäss Sonderbewilligung	drei pro Jahr oder Sonderbewilligung

Anhang 2 – Nutzungsgebühren

1. Gesuchsteller

Grundsätzlich bezahlen von der Vereinsförderung erfasste Ortsvereine und Vereine mit Sitz in Balzers keine Benützungsgebühren. Die übrigen Gesuchsteller haben gemäss nachfolgender Aufstellung die üblichen Benützungsgebühren an die Gemeinde zu entrichten.

Folgende Gebühren (in CHF) fallen pro Veranstaltungstag an:

Veranstalter	Kosten
Private und Unternehmen aus Balzers	500.00
Kommerzielle, übrige Veranstaltungen	1'000.00

Oben aufgeführte Kosten fallen pro Veranstaltungstag an. Bei mehrtägiger Belegung reduziert sich der Preis ab dem 3. Tag um 25% und ab dem 5. Tag um 50%. Für Auf- und Abbautage werden 50% der Benützungsgebühren verrechnet.

2. Weitere Aufwendungen

Ausserordentliche Instandhaltungs-, Aufräum- und Reinigungsarbeiten, welche vom Gemeindepersonal ausgeführt werden müssen, werden zum Stundensatz von CHF 60.- pro Gemeindeangestellter allen Veranstaltern verrechnet. Entsteht „externer“ Aufwand (Reinigungsfirma, Maler, ...) wird dieser entsprechend weiterverrechnet.

Bei Ortsvereinen und Vereinen mit Sitz in Balzers übernimmt die Gemeinde jeweils die Hälfte der Kosten für Park- und Verkehrsdienst sowie für den Einsatz von Sicherheitspersonal. Alle anderen Veranstalter tragen die Kosten selbst.

Die personellen Aufwände, die für die Bereitstellung des Gemeindesaals als Option bei schlechtem Wetter für Dorfplatzveranstaltungen aufgewendet werden müssen, werden zum Stundensatz von CHF 60.- pro Gemeindeangestellten allen Veranstaltern verrechnet.

3. Stornierung

Für Stornierungen bis 28 Tage vor dem Veranstaltungstermin werden keine Gebühren in Rechnung gestellt. Für Stornierungen bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin werden 50% der vereinbarten Benützungsgebühren in Rechnung gestellt. Wenn die Stornierung der Reservierung weniger als 14 Arbeitstage vor dem Datum der Veranstaltung erfolgt, wird die Benützungsgebühr in vollem Umfang in Rechnung gestellt. Ausserdem wird die für die angemeldete Veranstaltung schon geleistete Arbeit mit einem Stundensatz von CHF 60.- in Rechnung gestellt.

4. Gebührenerlass

Die Gemeindevorstellung kann teilweise oder gänzliche Erlassung der Gebühren verfügen, wenn es sich um Veranstaltungen sozialer, kirchlicher, kultureller, politischer oder schulischer Art handelt. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei nicht um kommerzielle Anlässe handelt. Entsprechende Ansuchen sind auf dem Gesuchsformular aufzuführen.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen, Tagungen, Kurse usw.) werden die Benützungsgebühren von der Gemeindevorstellung von Fall zu Fall festgelegt.

Anhang 3 – Brandschutzbestimmungen

- a) Vor und während der Veranstaltung sind durch den Sicherheitsverantwortlichen Kontrollgänge zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit durchzuführen.
- b) Fluchtwege, Ausgänge, Notausgänge, Rampen, Treppen, Zugänge zu Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie Feuerlöschhilfen sind in vollem Umfang freizuhalten und dürfen weder dauerhaft noch temporär verschlossen, verdeckt oder zugestellt werden.
- c) Für das Dekorieren dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Dekorationen sind vom Boden mindestens 20cm entfernt zu halten.
- d) Leicht brennbare Materialien wie Papier, Schilfrohr, Tannenzweige etc. sind mit einem Imprägnierungsmittel zu behandeln, damit sie schwer entflammbar werden.
- e) Materialien, die bei früheren Anlässen zugelassen waren, können unter Umständen infolge Alterung oder Staubanlagerungen die Anforderungen nicht mehr erfüllen. Diese Materialien sind zu kontrollieren.
- f) Kunststoffmaterialien (Folien, Netze, etc.), die brennend abtropfen sind verboten.
- g) Die Dekorationen sind solide und in Absprache mit der Gemeindepolizei zu befestigt.
- h) Beim Dekorieren von Lampen und bei der Verwendung von Spotleuchten ist besondere Vorsicht geboten. Zu vermeiden sind Wärmestaus und direkte Wärmestrahlung auf brennbares Material.
- i) Das Abbrennen von Feuerwerk und die Entfachung offenen Feuers ist auf dem Gelände des Dorfplatzes verboten.
- j) Bei grösseren Festanlässen ab 500 Personen ist zusätzlich eine für diese Aufgabe freigestellte Brandsicherheitswache notwendig (zwei Wachmänner). In Frage kommen dafür instruierte Personen des Veranstalters, welche durch Gemeinde genehmigt werden müssen, private Sicherheitsdienste oder Feuerwehrleute. Nach dem Verursacherprinzip sind diese Aufwendungen durch den Veranstalter zu übernehmen.
- k) Der Veranstalter ist für die Durchsetzung der Sicherheitsmassnahmen verantwortlich. Die Gemeindepolizei hat mit dem Sicherheitsverantwortlichen des Veranstalters eine Abnahme durchzuführen. Durch die Abnahme dieser Brandschutzkontrolle wird der Veranstalter von seiner Haftung nicht entbunden. Dabei erkennbare Mängel sind schriftlich festzuhalten. Für die Behebung ist der Veranstalter verantwortlich. Werden festgestellt Mängel bis zum Veranstaltungsbeginn nicht behoben, wird das Brandschutz-Kontrollorgan der Gemeinde die Veranstaltung untersagen.

Anhang 4 – Befahrungsplan/Erschliessung

